



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 11

Brilon, 13.09.2018

Jahrgang 48

INHALT:

1. Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Brilon“ zum 31.12.2017
2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Daten gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz
3. Bekanntmachung über die Teileinziehung der Wegeparzelle „Aufm Kirchloh“, Gemarkung Brilon, Flur 24, Flurstück 395
4. Bekanntmachung über die Einziehung der Wegeparzelle „In der Dollenseite“, Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 1489
5. Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetzes für Herrn Gabriel Bucera
6. Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetzes für Herrn Matei Gabor
7. 3. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Scharfenberg Nr. 5 „Mark“, Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB
8. 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn, Bereich „Östliche Erweiterung Am kahlen Hohl“ und Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 „Am kahlen Hohl“ Öffentliche Auslegung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Brilon“
zum 31.12.2017

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 den Jahresabschluss 2017 für den Bauhof wie folgt festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva zum 31.12.2017	1.905.253,77 €
Gewinn entsprechend Gewinn- und Verlustrechnung	87.596,25 €

Der Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bauhof der Stadt Brilon. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Bauhof der Stadt Brilon, Brilon

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Bauhofes der Stadt Brilon, Brilon**, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über

mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.08.2018

GPA NRW

Im Auftrag

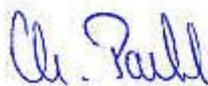
(Siegel)

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den Stadtwerken Brilon, Keffelker Str. 27, 59929 Brilon, eingesehen werden.

Brilon, den 14.08.2018

Der Bürgermeister



(Dr. Christof Bartsch)

Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung der Daten gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben

- der Bürgermeister,
- die Mitglieder des Vorstands einer AöR und
- die Mitglieder des Verwaltungsrats einer AöR

gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises, sowie

- die Mitglieder des Rates der Stadt Brilon,
- die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und
- die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die beratenden Mitglieder in den Ausschüssen der Stadt Brilon

gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Brilon schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Diese Daten des Bürgermeisters, des Vorstands der Stadtwerke Brilon AöR, der Mitglieder des Verwaltungsrats der Stadtwerke Brilon AöR, der Mitglieder des Rates der Stadt Brilon, der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger liegen weiterhin ganzjährig während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags zusätzlich	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

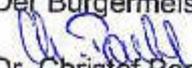
bei der Stadtverwaltung Brilon, Rathaus, Am Markt 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 18, 59929 Brilon, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme bedarf keines Antrags und keiner Begründung.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Brilon, 03. September 2018

Der Bürgermeister


Dr. Christof Bartsch



Bekanntmachung

über die Teileinziehung der Wegeparzelle »Aufm Kirchloh«, Gemarkung Brilon, Flur 24, Flurstück 395.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 6. September 2018 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle in einer Größe von ca. 550 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

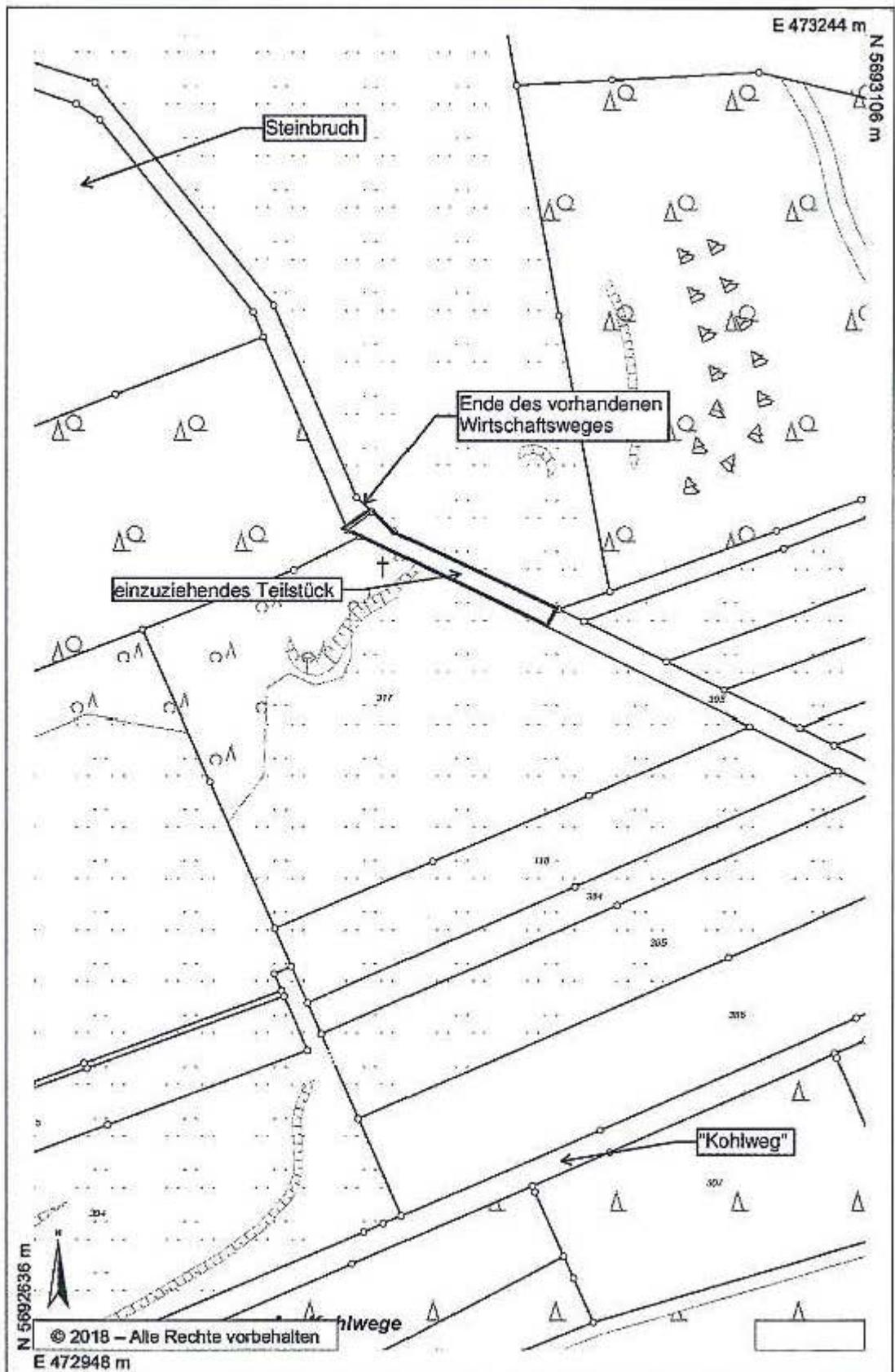
Brilon, den 7. September 2018

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage





Bekanntmachung

über die Einziehung der Wegeparzelle »In der Dollenseite«, Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 1489.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 6. September 2018 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle in einer Größe von 1089 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

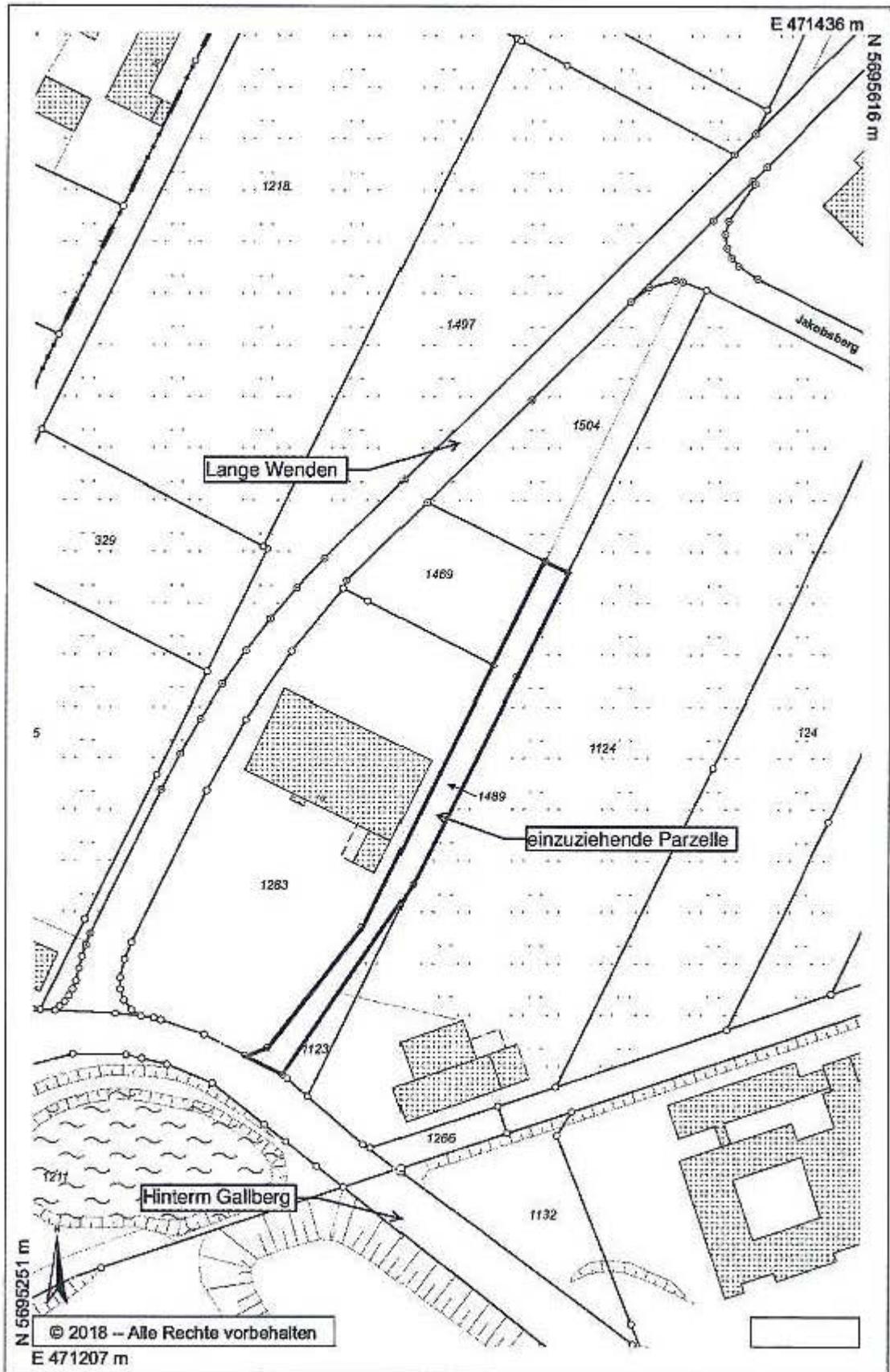
Brilon, den 7. September 2018

Stadt Brilon
Der Bürgermeister

Dr. Bartsch



Anlage



Stadt Brilon
Der Bürgermeister

**Abteilung für öffentliche
Sicherheit und Ordnung**

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Gegen Herrn Gabriel Bucera, – zurzeit unbekanntem Aufenthalts / ohne festen Wohnsitz –, habe ich am 28.08.2018 ein Bußgeldbescheid mit Rechtsmittelbelehrung unter folgendem Aktenzeichen: III/32-04/2018 erlassen

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meinem Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer 12, zur Entgegennahme und Einsicht vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach der öffentlichen Zustellung Klage erhoben werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Adressaten der Verfügung zugerechnet werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Aktenzeichen: III/32/04-2018

Brilon,
Im Auftrag

Bänge



Stadt Brilon
Der Bürgermeister

**Abteilung für öffentliche
Sicherheit und Ordnung**

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Gegen Herrn Matei Gabor, – zurzeit unbekanntem Aufenthalts / ohne festen Wohnsitz –, habe ich am 28.08.2018 ein Bußgeldbescheid mit Rechtsmittelbelehrung unter folgendem Aktenzeichen: III/32-03/2018 erlassen

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meinem Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer 12, zur Entgegennahme und Einsicht vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach der öffentlichen Zustellung Klage erhoben werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Adressaten der Verfügung zugerechnet werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Aktenzeichen: III/32/03-2018

Brilon,
Im Auftrag

Bänge



Bekanntmachung

3. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Scharfenberg Nr. 5 "Mark"

Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 die Aufstellung der 3. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Scharfenberg Nr. 5 "Mark" zur städtebaulichen Neuordnung dieses Teilbereiches als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Städtebauliches Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung eines aufgegebenen Kinderspielplatzes im vorhandenen Baugebiet "Mark" zu schaffen. Zu diesem Zweck soll die Festsetzung einer -Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz"- zugunsten einer überbaubaren Grundstücksfläche im -WA- Allgemeinen Wohngebiet aufgehoben werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit liegt der Änderungsentwurf mit der Begründung gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

21. September bis einschließlich 22. Oktober 2018

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.15 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Hier können auch die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) eingesehen werden.

Die **aktuelle Version der Planunterlagen** und ein **Exemplar dieser Bekanntmachung** können zusätzlich über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Bauleitpläne im Verfahren" bzw. Unterpunkt "Aktuelle Bürgerbeteiligungen" (für den Zeitraum der Offenlegung) eingesehen werden.

Im Rahmen der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen zum Änderungsentwurf sowohl schriftlich als auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 i. V. m. § 4 a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Planänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sowie die Lage des neuen Wohnheims sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

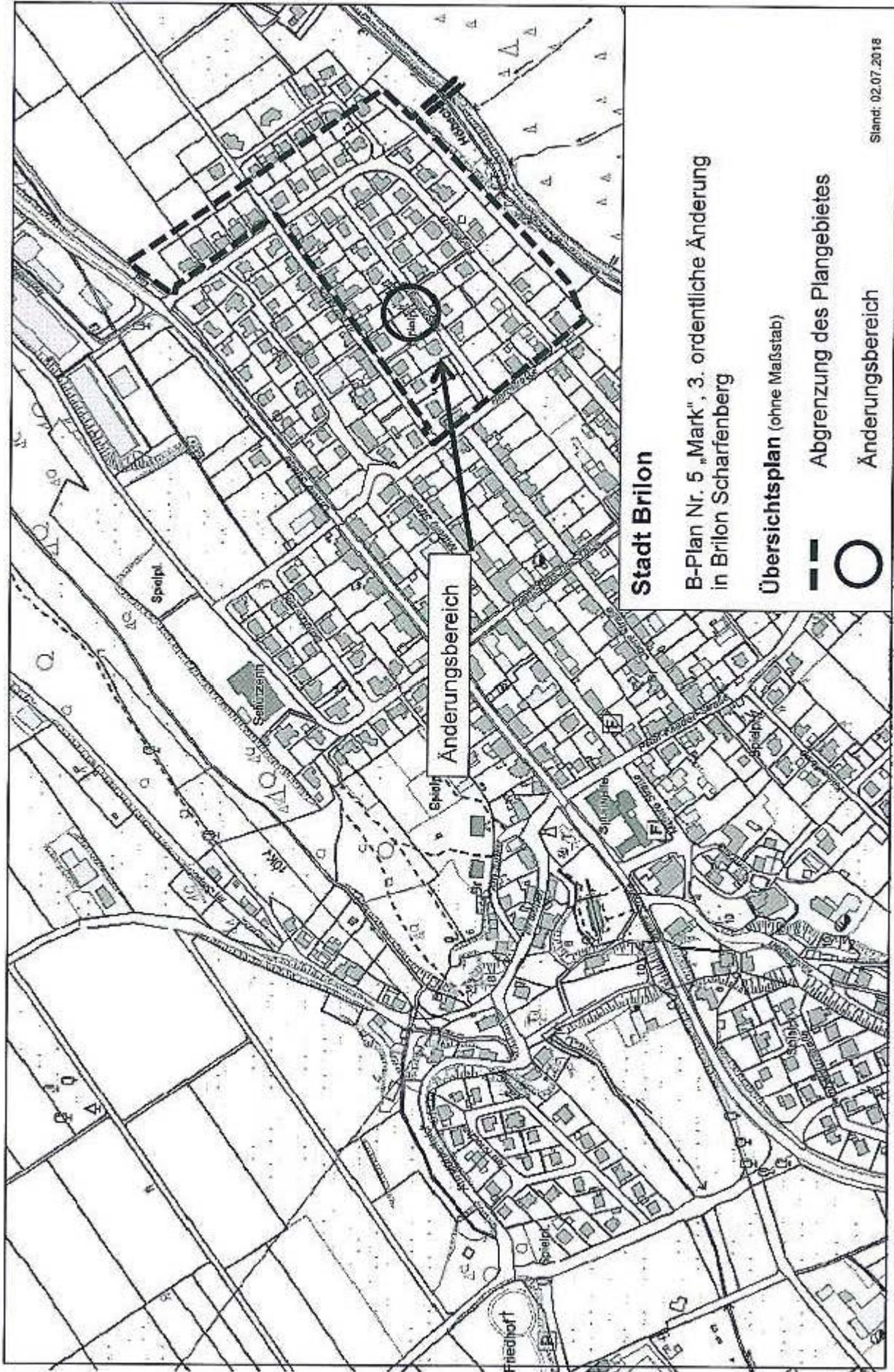
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 3. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Scharfenberg Nr. 5 "Mark" mit seinen Bestandteilen und Anlagen wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 10. September 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter



Änderungsbereich

Spelpt

Schützengraben

Friedhof

Stadt Brilon

B-Plan Nr. 5 „Mark“, 3. ordentliche Änderung
in Brilon Scharfenberg

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— — — — — Abgrenzung des Plangebietes

○ Änderungsbereich

Stand: 02.07.2018

Bekanntmachung

88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn, Bereich "Östliche Erweiterung Am kahlen Hohl"

und

Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 "Am kahlen Hohl"

Öffentliche Auslegung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen
gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. September 2012 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat beschließt die erneute Aufstellung der 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn, Bereich "Östliche Erweiterung Am Kahlen Hohl" gemäß § 2 (1) BauGB." (kurz: 88. FNPÄ)

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.07.2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ferner hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 "Am kahlen Hohl" (kurz: BPlan GhP Nr. 3) gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Die Neuaufstellungen wurden aufgrund von Reduzierungen der Plangebiete erforderlich.

Ziel der parallel durchgeführten Planverfahren ist die Entwicklung neuer Wohnbauflächen im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit liegen folgende Planunterlagen:

- Zeichnerische Darstellung der 88. FNPÄ
- Planentwurf des BPlanes GhP Nr. 3
- Planbegründung zur 88. FNPÄ
- Planbegründung zum BPlan GhP Nr. 3
- Umweltbericht zur 88. FNPÄ und zum BPlan GhP Nr. 3
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 88. FNPÄ und zum BPlan GhP Nr. 3
- Versickerungsgutachten zum BPlan GhP Nr. 3 des Institutes BGI, Arnsberg, vom 04.09.2017
- Gutachten zur Bewertung von Quellaustritten im Bereich des BPlans GhP Nr. 3 durch die GUV GmbH, Kassel, vom 25.07.2014 sowie ergänzende Stellungnahme vom 25.06.2015

- Schalltechnische Untersuchung zum Gewerbe- und Verkehrslärm durch den Neubau der Feriendorf- und Hotelanlage im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gudenhagen-Petersborn Nr. 5 Sondergebiet "Feriendorf und Hotel östlich Am kahlen Hohl" durch das Ingenieurbüro Draeger Akustik, Meschede (Stand: 22.01.2018)
- Verkehrsuntersuchung zur geplanten Ferienanlage Gut Petershagen in der Stadt Brilon durch das Büro Verkehrsplanungen Zacharias, Hannover (Stand: 06.03.2017)
- die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

21. September bis einschließlich 22. Oktober 2018

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.15 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich.

Die **aktuelle Version der Offenlegungsunterlagen** und ein **Exemplar dieser Bekanntmachung** können zusätzlich über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Bauleitpläne im Verfahren" bzw. Unterpunkt "Aktuelle Bürgerbeteiligungen" (für den Zeitraum der Offenlegung) eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen/ Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht zur 88. FNPÄ und zum BPlan GhP Nr. 3 inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbewertung	Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg	Beschreibung von Inhalt und Ziel der Bauleitpläne, Analyse der Grundstruktur des Untersuchungsraumes, Bestandsaufnahme durch schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation, Konfliktanalyse des Vorhabens, Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Beeinträchtigungen, Ermittlung und Nachweis des Kompensationsflächenbedarfs sowie Aussagen zu Planungsalternativen, weiteren Auswirkungen und zum Monitoring
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 88. FNPÄ und zum BPlan GhP Nr. 3	Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg	Die Artenschutzprüfung (ASP) beinhaltet die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Die Auswertung der vorhandenen Daten wurde im konkreten Fall durch eine Intensivkontrolle der Gehölze hinsichtlich ihrer Quartierfunktion für Vögel- und Fledermäuse sowie eine Erfassung der Vogel- und Fledermausarten im Untersuchungsgebiet ergänzt. Es wurden die vorhabenspezifischen Wirkungen untersucht, insbesondere hinsichtlich des Verlustes an Freiflächen und

		<p>Gehölzen mit Lebensraumbedeutung für die zuvor genannten Arten (<u>Stufe I</u>: Vorprüfung mit überschlägiger Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren). Eine anschließende Bewertung des Konfliktpotentials bzgl. der verfahrenskritischen Vorkommen kam zu folgendem <u>Ergebnis</u>: Durch das Planvorhaben werden unter Anwendung der in der ASP genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbots-tatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG ausgelöst.</p>
Versickerungs-gutachten für den BPlan GhP Nr. 3	Baugrunder Ingenieure, Amsberg	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung und Bewertung der oberflächennahen Versickerungsfähigkeit für das Regenwasser und der hydraulischen Bemessung sowie Ausbildung der Versickerungsanlage
Gutachten zur Bewertung von Quellaustritten im Bereich des BPlanes GhP Nr. 3 sowie ergänzende Stellungnahme	GUV GmbH, Kassel	<ul style="list-style-type: none"> Untersuchung, ob es sich bei dem unmittelbar an das BPlan-Gebiet angrenzenden Quellaustritt um ein schützenswertes Areal handelt, ob dieses durch die geplanten Bebauungen gefährdet wird bzw. welche Einflüsse von den Grundwasseraustritten auf die Bebauungen zu erwarten sind und wie dem entgegengewirkt werden kann.
Verkehrsuntersuchung zur geplanten Ferienanlage Gut Petershagen in der Stadt Brilon	Büro Dipl. Geogr. Lothar Zacharias, Verkehrsplanungen, Hannover	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der derzeitigen Verkehrssituation Ermittlung des zukünftigen Verkehrsaufkommens mit Bezug auf die geplanten Nutzungen als Feriendorf und Hotel (Verkehrsmengen, Lkw-Anteil, Herkunfts- und Zielrichtungen sowie saisonale, wöchentliche und tageszeitliche Verteilung) Beurteilung und Bewertung der zu erwartenden Verkehrssituation und Hinweise zur möglichen Verbesserung
Schalltechnische Untersuchung zum Gewerbe- und Verkehrslärm durch den Neubau der Feriendorf- und Hotelanlage im Bereich des VhBPI GhP Nr. 5	Ingenieurbüro Draeger Akustik, Meschede	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung der aufgrund des geplanten Betriebsumfangs und der nach dem o. g. Verkehrsgutachten zu erwartenden und auf die benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen einwirkenden Gewerbelärmimmissionen und Beurteilung nach der TA Lärm sowie dem Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 Ermittlung der vom dem geplanten Straßenneubauabschnitt ausgehenden Geräuschimmissionen und Beurteilung nach der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV Erarbeitung von Maßnahmen, die eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte und Grenzwerte ermöglichen

<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>a) Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 -Bergbau u. Energie-</p> <p>b) Deutsche Bahn AG</p> <p>c) Deutscher Wetterdienst</p> <p>d) <u>Hochsauerlandkreis</u> Fachdienst 33 -Wasserwirtschaft- Fachdienst 34 -Abfallwirtschaft und Bodenschutz- Fachdienst 35 -Untere Naturschutz- behörde, Jagd-</p> <p>e) Landesbetrieb Wald und Holz</p>	<p>a) Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen und möglichen Einwirkungen im Plangebiet</p> <p>b) Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen (Luft-und Körperschall etc.)</p> <p>c) Beachtung der Aspekte des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel</p> <p>d) Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitung Hinweis auf mögliche geogene Schwermetall- belastung in Teilen des Stadtgebietes / keine Bedenken bzgl. Bodenerosion und schutzwürdigen Böden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter landschaftsbezogenen Gesichtspunkten wird angeregt, den markanten Laubgehölzrand an der Ostseite der bestehenden Wohnbebauung als Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft zu erhalten und auf die 3 nordöstlichen Baufelder zu verzichten → Bedeutung dieser Randstruktur für die Fledermauspopulation. • Hinweis auf einen 10 m breiten Laubholzstreifen, der als Kompensationsmaßnahme für eine genehmigte Weihnachtsbaumkultur kein "Wald" sondern eine "Sonderkultur" ist. <p>e) Für die Inanspruchnahme einer mit Waldbäumen bestockten Fläche auf den Flurstücken 18, 325, 417, 418 und 455 (Flur 64) wird ein mit dem Forstamt abgestimmter Ausgleich im Verhältnis 1:1,2 gefordert, der im BPlan GhP Nr. 3 festzusetzen ist.</p>
--	---	--

Die vorstehend aufgelisteten Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Im Rahmen der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen zum Planwerk sowohl schriftlich als auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 4 a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Für die 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

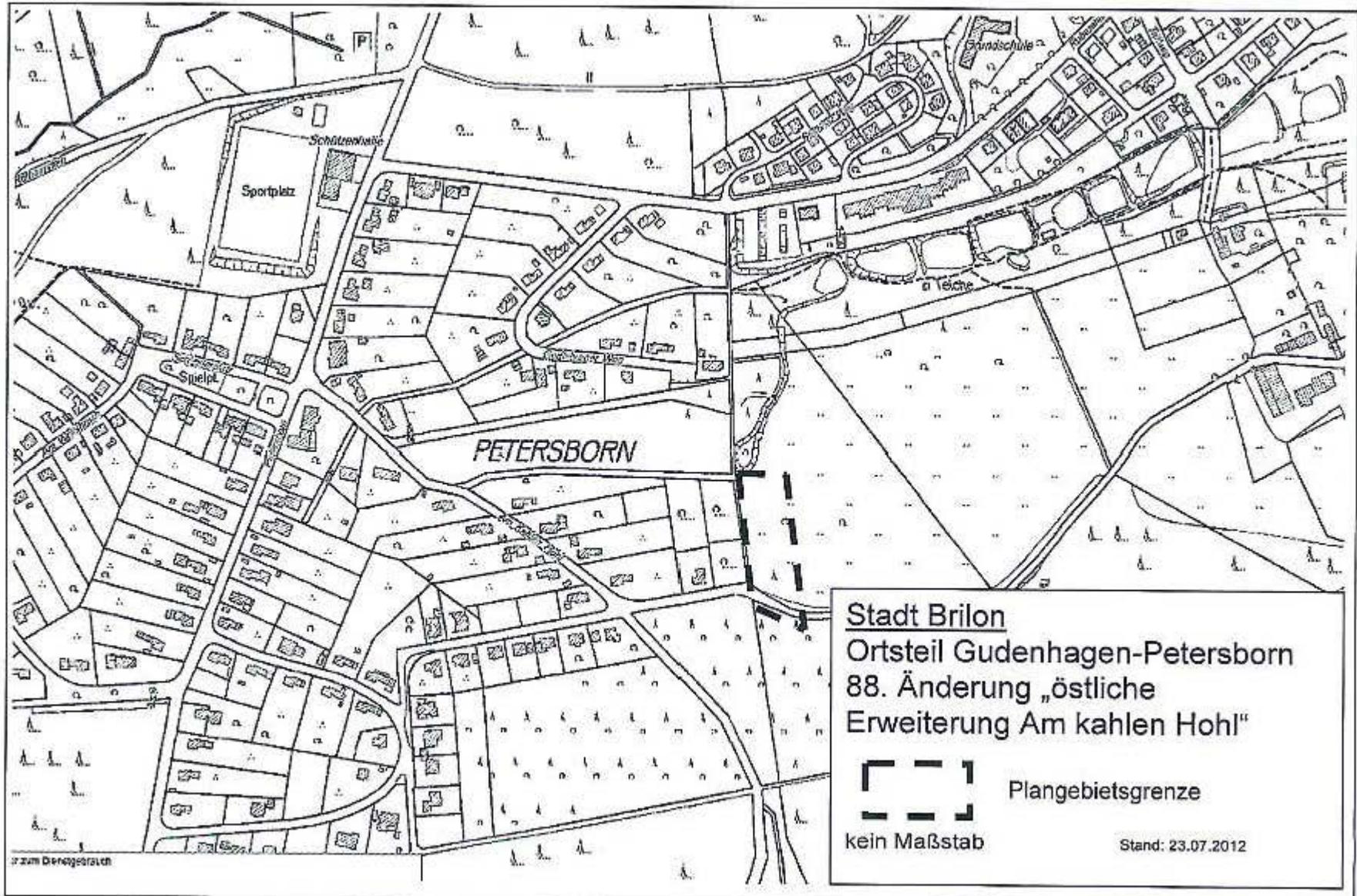
Die ortsübliche Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses der 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn, Bereich "Östliche Erweiterung Am Kahlen Hohl" sowie der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe der 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn, Bereich "Östliche Erweiterung Am Kahlen Hohl", und des Bebauungsplanes Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 "Am kahlen Hohl" mit ihren Bestandteilen und Anlagen wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 11. September 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter



Stadt Brilon
Ortsteil Gudenhagen-Petersborn
88. Änderung „östliche
Erweiterung Am kahlen Hohl“

— — — — — Plangebietsgrenze

kein Maßstab

Stand: 23.07.2012

